

Lektüre: In der historischen Einleitung (VIII/IX) wären einige chronologische Angaben hilfreich bei Personen wie Wilhelm von Champeaux und Abt Gilduin (z. B. Datum der Bischofswahl des ersteren und der Abtswahl des letzteren), vor allem weil wenig später (XI) solche Daten in anderem Zusammenhang erwähnt werden. S. XVI/XVIII könnte man als Literaturangabe den edierten Katalog von Claude de Grandrue (ebd. 333) erwähnen. S. XX à propos der Signatur „DD 20“ in der Hs *Hist* festzuhalten, daß der Katalog Claudes de Grandrue den Buchstaben „DD“ nur bis zur Ziffer 18 führt (ebd. 149). Hugos von Sankt-Viktor „De institutione novitiorum“ in der Hs *I* (XXII) wird von R. Goy genauso wenig erwähnt wie die „Expositio“ der Augustinusregel derselben Hs. Die Viktoriner-Hss *N, P, Q, R, T* (siehe XXVIII–XLI) sind nicht in den Konkordanzen zum Grandrue-Katalog aufzufinden. Die Konklusionen S. LXXVI/LXXIX überzeugen. Besonders hervorheben kann man dabei die Einsicht in die Dynamik des Textes, die die Textkritik ermöglicht, ein Ergebnis, das auf den ersten Blick banal erscheint. Doch zeigt sich hier – unter Einbeziehung anderer neuerer Textstudien zu Viktorinern (F. Gasparri zu Gottfrieds Autograph des *Microcosmos* [in *Scriptorium*], P. Sicard in der Edition von Hugos *De arca* [noch unveröffentlichte *Mémoire* der EPHE in Paris]) – vielleicht ein allgemeiner Zug der Schule: nämlich die ständige Bearbeitung und Korrektur der literarischen Produktionen. Mit Interesse darf man im hier gegebenen Fall die weitere Studie Jocquês über „die historischen Umstände und den Mechanismus der Textrevisionen“ (LXXVII) am *Liber Ordinis* erwarten. Die Wahl einer Basis-Hs. für die Konstitution des kritischen Textes erscheint unter den gegebenen Umständen als vorteilhaft. Doch stellt sich die Frage, ob man in der selben Logik nicht noch einen Schritt hätte weitergehen können. Denn die Klassifikation und Gewichtung der verschiedenen Lesarten erlaubte den Edd. die Annahme der drei (Hyp-)Archetypen ω, β, γ und in der folgenden Stufe der Hss $\alpha, \delta, \varepsilon$; hätte dieses Ergebnis nicht noch mehr die Gestaltung des textkritischen Apparates bestimmen können? S. 3–14: „Elenchus Capitulorum“ sollte der Deutlichkeit halber im Inhaltsverzeichnis vom „Textus“ unterschieden werden, zumal die Kapitelaufteilungen der im „Elenchus“ nicht erwähnten Hss eigens aufgeführt werden. – Es bleibt dem Text schließlich nur zu wünschen, er möge viele Interessenten finden und eingehend studiert werden.

R. BERNDT S. J.

DIE SUMMA CONFESSORUM DES JOHANNES VON ERFURT. Hrsg. *Norbert Brieskorn* (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft). Teil 1: Einleitung; Teil 2: Liber I; Teil 3: Liber II. Frankfurt/Bern/Cirencester: Lang 1980. XLIII; VI/223 u. 1625 S.

Als Martin Luther 1520 die spektakuläre Bücherverbrennung vor dem Elstertor in Wittenberg in Szene setzte, warf er zusammen mit einigen Bänden Kirchenrecht nicht die hier in Erstedition vorgelegte *Summa confessorum* des Johannes von Erfurt OFM in die Flammen, sondern ein viel berühmteres specimen der gleichen Gattung, nämlich die *Summa Angelica*, die noch im 15. Jh. 23mal wieder abgedruckt worden war. Da der Reformator dabei das Werk des Angelus Carleti († 1495) als „mehr als teuflisch“ bezeichnete, kann man davon ausgehen, daß er über die Summe des Franziskaners, sofern er sie kannte, nicht anders dachte. Um was für eine Literaturgattung handelt es sich? Die *Summa confessorum* des Johannes von Erfurt gehört mit zahlreichen Schwestern zur Gattung der Poenitentialesummen (*Summae de poenitentia, de casibus conscientiae*), die seit dem 12. Jh. die sog. Bußbücher ablösten. Beide, Bußbücher und Bußsummen, dokumentieren wichtige Etappen in der Geschichte des Bußsakramentes. Der entscheidende Unterschied zwischen Bußsummen und Bußbüchern besteht darin, daß diese genau festgelegte Strafen für die verschiedenen Sünden enthielten (Tarifbuße) und damit Tat und Buße fest verknüpften, jene dagegen das Bußmaß in die Entscheidungsgewalt des Beichtvaters legten. M. a. W. in den Bußsummen findet der Einzelfall viel stärkere Berücksichtigung. Die Bußsummen wollen dem Beichtvater helfen, ein dem Fall angemessenes Urteil zu sprechen. Dazu aber bedarf er umfassender kanonistisch-legistischer, dogmatischer und moral-theologischer Kenntnisse und deren Aufschlüsselung

in Einzelfragen. Ein weiterer wichtiger Faktor, der zur Ablösung der Bußbücher durch die Bußsummen führte: das Hochmittelalter hatte ein universal geltendes Recht geschaffen, dem die Bußbücher mit ihrem regionalen, partikulären Recht nicht mehr entsprachen. „Hatte das Bußbuch dem Confessor helfen wollen, die Buße zu finden, so diente die Poenentialsumme dazu, daß die Confessio zu einer Instanz wurde, in der Recht erkannt und Rechtspraxis kontrolliert wurde. Die Confessio trat in den Dienst der Rechtsvermittlung, und so war es nicht mehr ausreichend, nur Strafvorschriften anzusammeln, sondern die Darstellung von Institutionen, von Ansprüchen und Gegenrechten, von Pflichten und Sonderrechten war nötig; und da das römische Recht das Kirchenrecht zu beeinflussen begonnen hatte, zog dies auch in die Beichtsummen ein“ (I, 54).

Während die bekannteren Bußsummen, z. B. die ‚Angelica‘ und ‚Silvestrina‘, alphabetisch angeordnet sind, legte Johannes von Erfurt seiner Summe eine einigermaßen systematische Anordnung des Stoffes zugrunde. In der Tat, auf den relativ kurzen ‚Teil‘ de confessoribus und de confessione folgen zunächst sieben Laster: superbia, ira, invidia, acidia, avaritia, gula und luxuria, dann werden anschließend die 10 Gebote behandelt (das sextum fällt aus, weil es anlässlich von de luxuria schon behandelt ist). Die Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen ‚partes‘ ist dabei öfters, gelinde gesagt, voller Überraschungen. So werden z. B. unter der Überschrift de acidia behandelt: de negligentia circa eucharistiam, de vigilantia circa eucharistiam, de negligentia in contractibus, de pusillanimitate, de correctione, de bello justo, de sententia excommunicationis, de interdicto. Die Zusammenstellung dieser verschiedenen ‚Tituli‘ ist dabei wohl meist durch die Tradition bedingt. Die pusillanimitas ist z. B. bei Gregor dem Gr. eine ‚Tochter‘ der acidia. Während die Stoffanordnung in vielen Fällen willkürlich oder schwer einsichtig erscheint (warum wird z. B. das bellum iustum innerhalb der pars: de acidia behandelt?), ist die Placierung des Titulus de peccato originali genau in der Mitte des Werkes als theologisch überzeugend zu bezeichnen. „In der Mitte des Werkes stehend bezeichnet dieser Titel den geschichtlichen und systematischen Ausgangspunkt dafür, daß es Laster gibt und es der Gebote bedarf“ (I, 41). Leider ist es im vorliegenden Rahmen nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen. Die Verlockung dazu ist jedenfalls groß; denn fast jeder Titulus enthält eine Fülle von historischem Anschauungsmaterial. Eine Bußsumme wie die vorliegende stellt in der Tat eine „noch unausgeschöpfte Fundgrube nicht nur für die Geschichte der scholastischen Theologie, sondern auch der mittelalterlichen Kultur“ (J. G. Ziegler) dar, ganz abgesehen davon, daß endlich auch nun ihr Autor, Johannes von Erfurt, Profil und Kontur erhält. Denn von den zahlreichen Schriften dieses Franziskaners lag bisher keine einzige im Druck vor!

Zur Edition selber: Da die Ausgabe im Schreibmaschinensatz erfolgt, stand der Editor vor einer ganzen Reihe von Problemen, die im Drucksatz so nicht auftreten. Um nur eines zu nennen: es galt den Text übersichtlich und lesbar zu gestalten. Uns scheint, daß dies B. durch Anwendung unkonventioneller Mittel weitgehend gelungen ist. Ein Text, der auf weite Strecken wie der vorliegende eine Kompilation darstellt, stellt an den Editor äußerst hohe Anforderungen, was das Aufspüren und Verifizieren der Quellen angeht. Hier wurde vom Hrsg. Bewunderungswürdiges geleistet, notieren seine verschiedenen Apparate doch um die 11 000 Verweise! Vorausgeschickt sind der Edition 113 Seiten Einleitung. B. behandelt hier den Forschungsstand zu Leben und Werk des Johannes von Erfurt, seine Wirkungsgeschichte, den Entstehungsort der *Summa confessorum*, ihren Aufbau, die aus ihr zu erhebenden Elemente des Bußsakramentes und seines Vollzuges, die Jurisprudenz in der Praxis des forum internum, das Verhältnis von römischem und kanonischem Recht, Johannes von Erfurt und seine Zeit und seine Eigenart. Die Einleitung endet mit einer näheren Beschreibung der der Edition zugrunde liegenden Haupthandschrift, nämlich des Münchener Codex Cln 8704, und schließlich der Darlegung der Editionsgrundsätze. Als Anhang bringt B. in dem der Einleitung gewidmeten ersten Band – die beiden folgenden Bde enthalten die etwa umfanggleichen libri I und II der *Summa confessorum* – Text, Übersetzung und Kommentar von drei exemplarisch ausgewählten Titeln, nämlich II, 6, 38 (de rerum inventione), II, 6, 21 (de monetæ falsificatione) und I, 5, 6 (de bello). So kann sich aufgrund

dieser drei Tituli auch der weniger spezialisierte Leser ein Bild machen über die aus insgesamt 165 Titeln bestehende Summe.

Vielleicht sind beim Schreibmaschinensatz die Korrekturmöglichkeiten begrenzter als bei Drucksatz. In der Einleitung sind jedenfalls eine Reihe von Unebenheiten stehengeblieben, die den Benutzer und Leser etwas verwirren können. So entsprechen sich mehrmals nicht Inhaltsverzeichnis und diesbezügliche Seiten (vgl. 3 [?] Exkurs ... 74; X, A/B, 106/109. S. 77 scheint die Überschrift und ein Teil des ersten Satzes auf der Seite zu fehlen. S. 15, 38, 95/6, 102/3 ist die Durchnummerierung der Absätze nicht korrekt. Auch mangelt es sonst nicht an Druckfehlern, vgl. 53, Anm. 25: Sünde statt Sühne; 93 Fülle statt Fälle; 114 Ort statt Orte; 124 „... confessorum“; Der Grundsatz „wer A sagt, muß auch B sagen“ ist offensichtlich mehrmals, absichtlich übrigens, außer Kraft gesetzt, vgl. 75/6). Ungewöhnlich zumindest ist auch die Abkürzung „euchari.“ innerhalb eines Index (II, I). Aber all dies sind Kleinigkeiten, die angesichts der vorgelegten Leistung, ein und einhalb Tausend Seiten edierten!, d. h. praktisch bisher nicht zugänglichen Textes, nicht zu Buche schlagen.

H. J. SIEBEN S. J.

MAGISTRI MATHIAE CANONICI LINCOPENSIS OPUS SUB NOMINE HOMO CONDITUS VULGATUM, nunc primum edidit *Andreas Piltz* (Samlingar utgivna av Svenska Fornskriftsällskapet; Ser. 2.: Latinska Skrifter IX: 1). Angered: Graphic Systems 1984. X/274 S.

Magister Mathias (Mats Övedsson, ca. 1300–1350) war Kanonikus in Linköping und Beichtvater der hl. Birgitta; er gilt als der bedeutendste mittelalterliche Theologe Schwedens. Sein Werk HOMO CONDITUS bietet eine Gesamtdarstellung der christlichen Glaubens- und Sittenlehre; daran schließen sich 103 Predigtsskizzen für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres und ausgesuchte Heiligefeste an, jeweils mit einem Rückverweis auf die systematische Darstellung. – Von diesem Werk existierten im wesentlichen nur noch zwei Handschriften in der Universitätsbibliothek von Uppsala. In zwölfjähriger Arbeit hat *A. Piltz* eine Edition erstellt, deren Prinzipien er bereits 1974 in seinen „Prolegomena till en textkritisk edition av Magister Mathias' Homo conditus“ (Acta Universitatis Uppsaliensis. Studia Latina Uppsaliensia, 7) mitgeteilt hatte. Die Edition umfaßt 206 S. Text mit Zeilenzählung. Darauf folgt ein 14seitiger Index der in einem Quellenapparat von 15 S. nachgewiesenen Zitate aus fast allen Büchern der Heiligen Schrift und vielen kirchlichen Schriftstellern. Es schließt sich ein kritischer Apparat von 32 S. und eine kurze Bibliographie an. Bei den Quellen kommt besonderes Gewicht liturgischen Texten wie den im Sacramentarium Gregorianum und im Corpus Antiphonarium Officii edierten sowie verschiedenen Brevieren zu; relativ häufig benutzt wurden Werke von Augustinus, Gregor dem Großen, Johannes Damascenus, Bernhard von Clairvaux, Petrus Lombardus, Bonaventura und Thomas von Aquin. Dazu kommen auch Texte aus der klassischen Latinität (Sallust, Cicero, Vergil u. a.). Der Autor steht unter franziskanischem Einfluß; er ist Anti-Dialektiker und macht sich Bonaventuras Lehre über die Schrift zu eigen. Am meisten orientiert er seine Theologie an der Sprache der Heiligen Schrift selbst.

Der eigentliche Hauptteil des Werkes (1–165) besteht aus 11 Kap., die Magister Mathias so zusammenfaßt: „Das erste Kapitel behandelt die Übel und Schäden, die die Sünde im vernunftbegabten Geschöpf bewirkt; das zweite handelt von Glaube, Hoffnung und Liebe, wodurch die Übel der Sünde geheilt werden. Das dritte Kapitel bietet eine allgemeine Einführung in den Glauben durch eine kurze Darstellung des Glaubensbekenntnisses; das vierte handelt dann im einzelnen von den Artikeln des Glaubensbekenntnisses mit den sieben Sakramenten. Das fünfte Kapitel bezieht sich allgemein auf die Gebote und ihre Übertretung, die Tugenden und die Laster, die Gaben des Heiligen Geistes und die Eingebungen des Teufels, die Seligkeiten und die Drangsale und die Beherrschung der Sinne; das sechste handelt im besonderen von den Zehn Geboten und den Strafen für die Übertreter; das siebente handelt besonders von den sieben Hauptlastern und den ihnen entgegengesetzten Tugenden; das achte Kapitel bezieht sich auf die sieben Gaben des Heiligen Geistes und die ihnen entgegengesetzten Eingebungen des Teufels und die Seligkeiten. Das neunte Kapitel handelt von